

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich, Begriffsbestimmung, Anwendung der VOB/B und VOB/C auf Werkleistungen

- (1.) Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gelten – sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich auf bestimmte Leistungen beschränkt – für sämtliche bei der Firma HARALD MEYER BRANDSCHUTZ-ELEKTRO GMBH & CO. KG bestellten Elektroinstallationen, Montageleistungen, Softwareentwicklungen und –anpassungen, Datenapplikationen, Maschinen und Anlagen etc. sowie Lieferungen und sonstige Leistungen. Sie gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB (nachfolgend "Auftraggeber" genannt).
- (2.) Geschäftsbedingungen, Zahlungs-, Lieferungs- und sonstige Bedingungen des Auftraggebers oder sonstiger bei der Herstellung bzw. Lieferung des Vertragsgegenstandes Beteiligter werden - soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist - nicht Inhalt dieses Vertrages.
- (3.) Ergänzungen, Abänderungen, Nebenabreden oder andere Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen.
- (4.) Unsere Liefergegenstände und Leistungen sind ausschließlich für die Nutzung durch Unternehmer bestimmt. Beabsichtigt der Auftraggeber, die von uns erworbene Leistung entgeltlich an einen Verbraucher weiterzugeben, hat er uns darauf hinzuweisen. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber die Leistung an einen Unternehmer liefert, der seinerseits derartige Leistungen an Verbraucher liefert.
- (5.) „Schriftlich“ im Sinne der vorliegenden Geschäftsbedingungen meint „mindestens in Textform“.
- (6.) Vertragsbestandteil aller nach Werkvertragsrecht zu beurteilenden Bauleistungen sind die VOB/B und VOB/C in ihrer zum Zeitpunkt unserer Beauftragung gültigen Fassung. Die Rangfolge der einzelnen Vertragsbestandteile bei etwaigen Widersprüchen ergibt sich aus der Auftragsbestätigung.

§ 2 Angebot, Vertragsschluss, Angebotsunterlagen, Fabrikate, Zusagen Dritter, Kostenvoranschlag

- (1.) Unser Angebot ist zunächst freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärung und sämtliche Bestellungen werden erst rechtsverbindlich, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt worden sind. Eine schriftliche Auftragsbestätigung wird durch die Rechnung ersetzt, wenn der Auftrag unverzüglich ausgeführt wird. In diesem Fall ist die Rechnung gleichzeitig die Auftragsbestätigung.
- (2.) Die in Prospekten oder ähnlichen Unterlagen enthaltenen und die mit einem Angebot gemachten Angaben, wie Abbildungen, Zeichnungen, Beschreibungen, Maß-, Gewichts- und Leistungsdaten, Angaben in Bezug auf die Verwendbarkeit von Geräten für neue Technologien sind nur annähernd maßgebend und stellen insbesondere keine Zusicherung von Eigenschaften dar, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet sind.
- (3.) Wir sind in der Wahl des Fabrikates grundsätzlich frei. Sind bestimmte Fabrikate vereinbart, behalten wir uns vor, bei Lieferschwierigkeiten alternative Fabrikate zu liefern, sofern diese technisch gleichwertig sind und die Änderung für den Auftraggeber im Einzelfall zumutbar.
- (4.) An allen dem Auftraggeber überlassenen Unterlagen, insbesondere Datenträgern, Dokumentationen, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen nicht für andere als vertragsgemäße Zwecke benutzt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind uns unverzüglich frei Haus zurückzugeben, wenn der Vertrag beendet oder soweit der vertragliche Nutzungszweck erfüllt ist. Dies gilt insbesondere für solche Unterlagen und Informationen, die als "vertraulich" bezeichnet sind. Wir sind berechtigt, Unterlagen jederzeit herauszuverlangen, wenn die Geheimhaltung nicht sichergestellt ist.

§ 3 Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Preisanpassung

- (1.) Preise verstehen sich in Euro. Versandkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

- (2.) Zusätzlich zu den gesetzlichen Ansprüchen können wir bei Zahlungsverzug des Auftraggebers für die zweite Mahnung Mahngebühren in Höhe von 5,00 € und für die dritte Mahnung in Höhe von 10,00 € zzgl. Umsatzsteuer verlangen.
- (3.) Der Auftraggeber kann gegenüber unseren Zahlungsansprüchen nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder im Gegenseitigkeitsverhältnis (§320 BGB) stehen.
- (4.) Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als sechs Wochen liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten, die marktmäßigen Einstandspreise oder die Umsatzsteuer, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Der Auftraggeber ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt.

§ 4 Anspruchsgefährdung

- (1.) Alle Aufträge werden nur unter der Bedingung angenommen, dass der Auftraggeber in der Lage ist, die vereinbarte Vergütung in voller Höhe zu entrichten.
- (2.) Im Falle des Bekanntwerdens einer erheblichen Verschlechterung der Finanzsituation des Auftraggebers nach Vertragsabschluss oder im Falle eines Zahlungsrückstandes sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen auszuführen. Als Sicherheitsleistung zulässig ist diesbezüglich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich eine andere Sicherheitsleistung vereinbart wird, nur eine Bürgschaft eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers mit Zulassung in der Europäischen Gemeinschaft oder in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen. Sind Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch bei Ablauf einer angemessenen Frist nach entsprechender Aufforderung nicht erbracht, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 5 Liefertermine

Sofern nicht ausdrücklich als Vertragsfristen vereinbart, sind Angaben über Leistungs- und Liefertermine unverbindliche Richtwerte.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- (1.) Gelieferte Sachen (Vorbehaltsware) bleiben unser Eigentum bis alle Forderungen erfüllt sind, die uns gegen den Auftraggeber jetzt oder zukünftig zustehen. Sofern sich der Auftraggeber vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, haben wir das Recht, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen, nachdem wir eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt haben. Dies gilt auch, wenn die Vorbehaltsware in Gegenstände des Auftraggebers eingefügt wurde, ohne wesentlicher Bestandteil zu werden; in diesem Fall sind wir berechtigt den Ausbau selbst vorzunehmen. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten sowie etwaige Arbeits- und Wegekosten trägt der Auftraggeber. Sofern wir die Vorbehaltsware zurückfordern, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. Ebenfalls einen Rücktritt vom Vertrag stellt es dar, wenn wir die Vorbehaltsware pfänden. Von uns zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir verwerten. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die uns der Auftraggeber schuldet, nachdem wir einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen haben.

- (2.) Der Auftraggeber muss die Vorbehaltsware pfleglich behandeln. Er muss sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, muss der Käufer sie auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- (3.) Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Er darf die Vorbehaltsware jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Die Entgeltforderungen des Auftraggebers gegen seine Abnehmer aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Auftraggebers bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen) tritt uns der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang ab. Wir nehmen diese Abtretung an.
- (4.) Der Auftraggeber darf diese an uns abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für uns einziehen, solange wir diese Ermächtigung nicht widerrufen. Unser Recht, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings werden wir die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Auftraggeber seinen Vertragspflichten uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt. Sofern er sich jedoch vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, können wir vom Auftraggeber verlangen, dass er uns die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt und uns alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die wir zur Geltendmachung der Forderungen benötigen.
- (5.) Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Auftraggeber wird immer für uns vorgenommen. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet wird, die uns nicht gehören, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Im Übrigen gilt für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- (6.) Wird die Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, besteht bereits jetzt Einigkeit, dass der Auftraggeber uns anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. Wir nehmen diese Übertragung an. Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache wird der Auftraggeber für uns kostenlos verwahren.
- (7.) Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Auftraggeber auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Sofern der Dritte die uns in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Auftraggeber.
- (8.) Wenn der Auftraggeber dies verlangt, sind wir verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert unserer offenen Forderungen gegen den Auftraggeber um mehr als 10 % übersteigt. Wir dürfen dabei jedoch die freizugebenden Sicherheiten auswählen.

§ 7 Einsatz von Personal

Wir sind berechtigt Unteraufträge zu erteilen.

§ 8 Unterstützende Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber wirkt bei der Auftragserfüllung unentgeltlich mit, indem er z.B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software, Daten- und Telekommunikationseinrichtungen in angemessenem Umfang kostenlos zur Verfügung stellt. Er gewährt uns in dem zur Auftragserfüllung erforderlichen Umfang unmittelbar und mittels Datenfernübertragung Zugang zu Hard- und Software, beantwortet Fragen, prüft Ergebnisse und erteilt alle sonst zur Leistungserbringung erforderlichen Auskünfte.

§ 9 Zusätzliche Bedingungen für Verkauf und Lieferung

- (1.) Konstruktions- oder Formänderungen, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Auftraggeber zumutbar sind.
- (2.) Leistungen wie die Installation einer Steuerungsanlage, einer EDV-Anlage, eines Rechners, die Anpassung der eingesetzten Software an die besonderen Bedürfnisse des Käufers oder Lizenznehmers, die Erstellung von Schnittstellen oder andere Programmierleistungen, die Schulung von Nutzern oder Pflege und Wartung des Computerprogramms oder der Anlage sind nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich zum Vertragsinhalt gemacht worden sind, ansonsten unterliegen sie stets gesonderten Vertragsvereinbarungen.
- (3.) Jegliche Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber oder Endabnehmer
 - unsere Installations-, Betriebs- und Wartungsbedingungen bzw. die des Herstellers nicht einhält
 - an den Liefergegenständen unbefugt Änderungen vornimmt
 - mit dem Liefergegenstand nicht kompatible Anlagen oder Verbrauchsmaterialien verwendet.
- (4.) Die Gewährleistungszeit für drehende und rotierende Teile beträgt 6 Monate.

§ 10 Zusätzliche Bedingungen für Aufstellung und Montage

- (1.) Ist die Aufstellung oder Montage Teil unserer Leistungspflichten, trägt der Auftraggeber, falls nicht anders vereinbart, neben der vereinbarten Vergütung alle zur diesbezüglichen Leistungserbringung erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkszeugs und des Gepäcks sowie Auslösungen.
- (2.) Der Auftraggeber hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
 - Alle zu unserer Leistungserbringung erforderlichen Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebearbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
 - die zu unserer Leistungserbringung erforderlichen Bedarfsgegenstände und –stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel,
 - Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,
 - bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Auftraggeber zum Schutz des Montagepersonals und unseres Besitzes am Montageort die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde.
 - Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.

- (3.) Vor Beginn der Aufstell- und Montagearbeiten hat der Auftraggeber die nötigen korrekten Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Bei Fehlerhaftigkeit der Angaben trägt der Auftraggeber das Risiko sämtlicher hierauf beruhender Schäden. Bei Fehlen der Angaben trägt der Auftraggeber die Kosten unserer Arbeitsbehinderung. Die Erforschung der fehlenden erforderlichen Angaben durch uns ist eine zusätzlich zu vergütende Leistung.
- (4.) Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.
- (5.) Für die Abwicklung von Stundenlohnarbeiten beim Auftraggeber gilt, ungeachtet des zugrundeliegenden Vertragstyps, § 15 VOB/B in seiner bei Beauftragung gültigen Fassung.

§ 11 Zusätzliche Bedingungen bei Wartungsleistungen

Sofern ein gesonderter Wartungsvertrag nichts Anderes bestimmt, gilt für beauftragte Wartungsleistungen zusätzlich zu den in diesen Geschäftsbedingungen enthaltenen weiteren anwendbaren Regelungen:

- (1.) Wir übernehmen die Wartung der Anlagen, die im Wartungsvertrag spezifiziert sind. Die Wartung umfasst die vorbeugende regelmäßige Inspektion der Anlage (Instandhaltung) sowie die Störungsbeseitigung auf Anforderung des Auftraggebers (Instandsetzung). Sie dient der Erhaltung der Betriebsbereitschaft, schließt jedoch keine Garantie einer stets störungsfreien Arbeitsweise der Anlage ein.
- (2.) Unsere Wartungspflichten beziehen sich auf den im Wartungsvertrag genannten Aufstellungsort. Will der Auftraggeber die Anlage insgesamt oder teilweise an anderen Orten aufstellen, so wird er uns hiervon rechtzeitig im Voraus schriftlich unterrichten. Wir können verlangen, dass wir oder von uns benannte Spezialisten zu den mit einem Wechsel des Aufstellungsortes verbundenen Transport- und Installationsarbeiten hinzugezogen werden. Alle unsere mit einem Wechsel des Aufstellungsortes verbundenen unmittelbaren Folgekosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- (3.) Bei Instandsetzungsarbeiten, welche in die Perioden der Wartungsbereitschaft nach Wartungsvertrag fallen, tragen wir alle mit der Entsendung, Einsatz und Unterbringung unseres Personals und alle mit der Reparatur verbundenen Kosten, soweit die Störungen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Nutzung der Anlagen aufgetreten sind. Die im Austausch gelieferten Teile werden gesondert berechnet, sind neu oder neuwertig und in einwandfreiem, funktionstüchtigen Zustand; die ausgetauschten Teile werden unser Eigentum; der Auftraggeber stellt sicher, dass Rechte Dritter diesem Austausch und dem Eigentumsübergang nicht im Wege stehen.
- (4.) Nicht in den Wartungsleistungen enthalten sind
 - Instandsetzungsarbeiten außerhalb der Perioden der Wartungsbereitschaft;
 - Maßnahmen zur Beseitigung von Störungen, die auf Bedienungsfehlern, unsachgemäßer Behandlung, technischen Eingriffen seitens des Auftraggebers oder Dritter oder auf äußeren, nicht von uns zu vertretenden Einflüssen beruhen
 - Kosten von Austauschteilen, die einem erhöhten Verschleiß unterliegen, von Verbrauchsmaterial und von Datenträgern
- (5.) Die Erbringung zusätzlicher Wartungsleistungen auf Wunsch des Auftraggebers steht unter dem Vorbehalt, dass zum gegebenen Zeitpunkt genügend Wartungspersonal zur Verfügung steht und beim Auftraggeber keine unzumutbaren Wartungsvoraussetzungen vorliegen. Alle Personal-, Reise-, Unterbringungs- und Materialkosten, die im Rahmen solcher zusätzlicher Leistungen anfallen, werden gesondert und nach unseren dann gültigen Sätzen berechnet.
- (6.) Die Wartung erfolgt grundsätzlich montags bis freitags in der Zeit von 07:00 bis 18:00 Uhr, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden. Unseren telefonischen Service kann der Auftraggeber ohne gesonderte Berechnung über die oben erwähnte Grundwartungsperiode hinaus auch zu anderen Zeiten in Anspruch nehmen, wenn diese Zeiten gesondert vereinbart werden.
- (7.) Mitwirkungspflichten des Auftraggebers
 - Der Auftraggeber trifft im Rahmen des Zumutbaren die erforderlichen Maßnahmen, die eine Feststellung und Behebung der Fehler und ihrer Ursachen erleichtern und Wiederholungsläufe abkürzen. Der Auftraggeber gibt unseren Mitarbeitern die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Durchführung der Wartungsarbeiten, insb. gewährleistet er freien Zugang zu den Anlagen.
 - Auf unseren Wunsch stellt der Auftraggeber einen kompetenten Beauftragten als Ansprechpartner und zur Unterstützung des Wartungspersonals am Aufstellungsort der Anlage ab.
 - Vor einem Austausch von Teilen oder Geräten wird der Auftraggeber auf unsere Anforderung Programme, Daten, Datenträger, Änderungen und Anbauten unverzüglich nachhaltig entfernen.
 - Solange der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, sind wir von der Leistungspflicht frei. Die Vergütungspflicht für diesen Zeitraum bleibt hiervon unberührt.
- (8.) Die vereinbarten Wartungsgebühren inkl. etwaiger Zuschläge sind jeweils zu Beginn des vereinbarten Berechnungszeitraumes im Voraus zu entrichten. Anteilige Gebühren für einen Wartungszeitraum, der vor Beginn des ersten vollen Berechnungszeitraumes liegt, werden zusammen mit den Gebühren für den ersten vollen Berechnungszeitraum fällig. Zusatzleistungen werden jeweils nach Ausführung vergütet.
- (9.) Durch schriftliche Ankündigung unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende können wir Wartungsgebühren und/oder prozentuale Zuschläge ändern. Eine Gebührenerhöhung ist jedoch frühestens nach einem Jahr möglich. Gebührenerhöhungen dürfen pro Vertragsjahr die Sätze des vorangegangenen Vertragsjahres um nicht mehr als 10% überschreiten. Soweit eine Erhöhung der Wartungsgebühren oder eines prozentualen Zuschlags mehr als 5% eines im vorangegangenen Vertragsjahr gültigen Satzes beträgt, kann der Auftraggeber – nach seiner Wahl ggf. auch nur für die betreffende zusätzliche Periode der Wartungsbereitschaft – den Vertrag schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen zum Beginn des angekündigten Erhöhungszeitraums kündigen.
- (10.) Solange der Auftraggeber seinen Zahlungspflichten nicht nachkommt, sind wir von der Leistungspflicht frei. Die Vergütungspflicht für diesen Zeitraum bleibt hiervon unberührt.
- (11.) Der Wartungsvertrag wird, soweit nicht anders vereinbart ist, auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung kann beiderseits unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende erklärt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 12 Zusätzliche Bedingungen bei sonstigen Werkleistungen

Sofern und ein gesonderter Werkvertrag nichts Anderes bestimmt, gilt für Werkleistungen zusätzlich zu den in diesen Geschäftsbedingungen enthaltenen weiteren anwendbaren Regelungen:

- (1.) Können wir einen vom Auftraggeber beanstandeten Fehler trotz Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht feststellen, ist der erbrachte Zeitaufwand zu ortsüblichen angemessenen Sätzen vom Auftraggeber zu vergüten. Dies gilt nicht für Arbeiten im Rahmen gesetzlicher oder vertraglicher Gewährleistung.
- (2.) Bei in sich abgeschlossenen Teilleistungen haben wir jeweils einen Anspruch auf Teilabnahme. Das gilt insb., wenn das Werk mehrere vom Auftraggeber voneinander unabhängig nutzbare Einzelwerke zum Gegenstand hat. Bei späteren Abnahmen wird nur noch geprüft, ob die früher abgenommenen Teile auch mit den neuen Teilen korrekt zusammenwirken.
- (3.) Das Pfandrecht gemäß § 647 BGB kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.

§ 13 Haftungsbeschränkung: Schadenersatzansprüche, Ersatz vergeblicher Aufwendungen

- (1.) Schadenersatzansprüche des Auftraggebers gegen uns sind ausgeschlossen.
- (2.) Hiervon ausgenommen sind Schadenersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit und aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten). Wesentliche Vertragspflichten in diesem Sinne sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Ferner haften wir für sonstige Schäden, wenn diese auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen.
- (3.) Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir bei einfach fahrlässiger Verursachung nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, es sei denn, es handelt sich um Schadenersatzansprüche aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (4.) Alle vorstehenden Haftungseinschränkungen gelten auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.
- (5.) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Ansprüche, die der Auftraggeber aus übergegangenem Recht geltend macht. Auf ausländisches Recht kann sich der Auftraggeber nur berufen, soweit der Anspruch auch bei Anwendung der vorstehenden Bestimmungen und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen begründet wäre.
- (6.) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn Rechte des Auftraggebers wegen eines Mangels betroffen sind und wir diesen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit der Sache übernommen haben.
- (7.) Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- (8.) Haftungsbeschränkung bei Datenverlust oder -beschädigung:
Der Auftraggeber ist für die Sicherung seiner Daten nach dem Stand der Technik selbst verantwortlich. Ohne anderslautenden schriftlichen Hinweis können wir immer davon ausgehen, dass alle Daten, mit denen wir in Berührung kommen können, gesichert sind. Für Datenverlust oder -beschädigung haften wir nur in Höhe der Kosten der Wiederherstellung bei Vorhandensein ordnungsgemäßer Sicherungskopien. Ein Mitverschulden des Auftraggebers ist ihm anzurechnen.

§ 14 Anspruchsabtretung

Sofern kein Fall des § 354a HGB vorliegt, ist der Auftraggeber nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag an Dritte abzutreten.

§ 15 Geheimhaltung

- (1.) Beide Parteien sind verpflichtet, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit dem Vertrag zugänglich werdenden Informationen, die nach den Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszweckes geboten – weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.
- (2.) Beide Parteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

§ 16 Datenschutz

Die Meyer Technik Unternehmensgruppe verpflichtet sich, sämtliche Informationen und erfassten Daten seiner Vertragspartner zu schützen und vertraulich zu behandeln. Wir verarbeiten und nutzen Ihre Daten grundsätzlich unter Beachtung und Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorgaben.

(1.) Welche Daten werden durch uns erfasst und verarbeitet?

Wir erfassen und verarbeiten grundsätzlich nur solche personenbezogenen Daten, die wir zur Erfüllung des Betriebszwecks, des Vertragsverhältnisses bzw. die Auftragsbearbeitung benötigen. Dies sind: Name und Anschrift Auftraggeber, Name und Anschrift Rechnungsempfänger, Objekt-/Gebäudeadressen, Kontaktdaten von Vertretern der Auftraggeber.

Die gespeicherten Daten werden ausschließlich zu den sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Zwecken verwendet und entsprechend der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gespeichert. Dabei speichern wir keine Daten länger als notwendig. Mit Abschluss des Vertrages und der Beauftragung erklären Sie sich mit der Erfassung und der Verarbeitung der erhobenen Daten in der zuvor beschriebenen Art und Weise und dem zuvor genannten Zweck einverstanden.

Eine Weitergabe oder Verarbeitung der Daten an bzw. durch Dritte erfolgt nur, wenn eine entsprechende Rechtsvorschrift dies vorsieht.

(2.) Übermittlung in Drittstaaten: Es findet keine Übermittlung in Drittstaaten statt.

(3.) Auskunftsrecht und Recht auf Datenübertragbarkeit

Grundsätzlich hat jede betroffene Person das Recht, auf Antrag unentgeltlich Auskunft über die über sie gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten. Zusätzlich hat die betroffene Person das Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten sowie auf Sperrung, Einschränkung und Löschung, sofern dem keine anderen Rechtsvorschriften entgegenwirken. Die betroffene Person hat außerdem das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, in einem strukturierten, gängigen und -sofern digital gespeichert- maschinenlesbarem Format zu erhalten.

Bei Fragen und Auskunftsersuchen wenden Sie sich an uns: Meyer Technik Unternehmensgruppe, Tel.: 04222 / 94340, E-Mail: info@meyergruppe.de

Unser Unternehmen hat eine Datenschutzbeauftragte bestellt, deren Kontaktdaten wir auf Anforderung mitteilen. Bei Beschwerden können Sie sich auch an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden.

§ 17 Verjährungshemmung bei Verhandlungen

Eine Hemmung der Verjährung von Ansprüchen des Auftraggebers bei Verhandlungen tritt nur ein, wenn wir uns auf Verhandlungen schriftlich eingelassen haben. Die Hemmung endet 3 Monate nach unserer letzten schriftlichen Äußerung.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1.) Erfüllungsort bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist für beide Teile unser Unternehmenssitz.
- (2.) Gerichtsstand bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Bremen.
- (3.) Vertragssprache ist deutsch.
- (4.) Sämtliche unserer Verträge unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (5.) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein, wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die rechtlich zulässig ist und dem Sinn und Zweck des Vertrages nach den Vorstellungen der Vertragsparteien am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, falls der Vertrag Regelungslücken aufweist.